

ERLÄUTERUNG ZUR SPIELGEMEINSCHAFT (JSG)

Die genauen Bestimmungen für die Bildung von Spielgemeinschaften sind in § 15 II der bfv-Jugendordnung festgelegt.

Die nachfolgenden Erläuterungen bitten wir bei der Antragstellung zu beachten:

1. Eine JSG kann nicht genehmigt werden:
 - a) in den A-, B- und C-Junioren-Verbandsligen und den Spielklassen darüber sowie
 - b) bei allen Spielklassen der F-, E-Junioren
2. Eine JSG kann aus zwei oder drei Vereinen bestehen.
3. Eine JSG bezieht sich immer auf eine Altersklasse
4. Innerhalb einer JSG sind höchstens zwei Mannschaften zugelassen.
5. Es kann ein übergeordneter (regionaler) Name für die JSG vorgeschlagen werden.
6. Die Spielgemeinschaft wird jeweils für ein Jahr (01.07. bis 30.06.) genehmigt.
7. Für jede JSG muss ein federführender Verein benannt werden. Dies ist in der Regel der im Namen erstgenannte Verein. Auch bei einem übergeordneten Namen muss ein federführender Verein benannt werden. Der federführende Verein ist gegenüber dem Verband bzw. Fußballkreis verantwortlich. Dies gilt sowohl bei einer JSG mit zwei als auch mit drei Vereinen.
8. Eine Spielgemeinschaft kann als Landesligameister nicht in die Verbandsliga aufsteigen. Das Aufstiegsrecht kann zunächst der federführende Verein wahrnehmen. Verzichtet er, kann dies der zweite bzw. dritte Verein tun.
9. Bei Beendigung einer Spielgemeinschaft zum 30.06. muss zunächst der federführende Verein erklären, ob er den erspielten Platz der JSG auch in der darauf folgenden Saison behalten möchte. Verzichtet er, geht dieses Recht an den/die anderen Verein/e der JSG über. Verzichten beide bzw. alle drei, beginnen sie in der untersten Klasse des jeweiligen Fußballkreises.
10. In Spielgemeinschaften können auch Gastspieler von weiteren Vereinen mitwirken.